



**Sozialdemokratische Partei
des Kantons Glarus**

Ziegelbrückstr. 49, 8867 Niederurnen
Telefon: 079 366 29 23
E-mail: info@spglarus.ch
Internet: www.spglarus.ch
PC: 87-1562-0

Niederurnen, 29. August 2007

An den Regierungsrat
des Kantons Glarus
Rathaus
8750 Glarus

Vernehmlassung Gemeindegesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum Thema Gemeindegesetz vernehmen zu lassen.

Die Sozialdemokratische Partei begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung des Gesetzes, den Gemeinden einen möglichst grossen Spielraum in der Ausgestaltung ihrer zukünftigen Gemeindeorganisation zu gewähren.

Die Autonomie der Gemeinden darf aber nicht auf Kosten des Volkes und seiner Rechte geschehen. Ausgeprägte Volksrechte und eine starke Kontrolle des Gemeinderats durch die Stimmberechtigten sind in den zukünftigen, wesentlich grösseren Gemeinden unerlässlich. Es ist von zentraler Bedeutung, dass diese Rechte auf kantonaler Stufe verankert werden, um dem Volk notfalls die richterliche Durchsetzung seiner legitimen Rechte gewähren zu können.

Die SP kritisiert am Vernehmlassungsentwurf des Gemeindegesetzes aus diesen grundsätzlichen Überlegungen primär die folgenden Artikel:

- **Art. 7 Abs. 1 lit. c**

Die SP schlägt hier vor, den Gemeinden vorzuschreiben, sowohl ein Rechnungs- als auch ein Geschäftsprüfungsorgan einsetzen zu müssen. Die Rechnungsprüfung soll dabei jeweils durch die Gemeindeversammlung (oder Gemeindeparlament) an eine ausgewiesene externe Fachstelle verge-

ben werden. Dem Geschäftsprüfungsorgan gehören hingegen Stimmberechtigte der Gemeinde an, die entweder durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne speziell für dieses Amt gewählt wurden (bei Gemeinden mit Gemeindeparlamenten wird die Geschäftsprüfungsfunktion durch das Parlament wahrgenommen).

Die mit der Gemeindestrukturreform erhoffte Professionalisierung muss sich auch in der Kontrolle des Gemeinderates widerspiegeln. Eine fachmännische Prüfung der Rechnung ist heute eine weitgehend unbestrittene Forderung. Die mit der Gemeindestrukturreform gewonnene Gestaltungsmacht des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung erfordert aber auch eine ausgebaute politische Kontrolle durch ein entsprechendes Organ.

Der 4. Abschnitt „Rechnungs- oder Geschäftsprüfungsorgan“ ist in diesem Sinne entsprechend zu verändern.

- **Art. 43 und Art. 44**

Die Fristen von je 10 Tagen in Art. 43 und 44 sind eindeutig zu kurz. Aus unserer Sicht gibt es keinen stichhaltigen Grund von der bewährten Regelung von 14 Tagen des alten Art. 43 abzuweichen. Diese Frist soll auch in Art. 44 übernommen werden.

Je nach Kalendersituation (Feiertage, Ferien, verlängerte Wochenende) bedeutet eine Frist von nur 10 Tagen eine wesentliche Einschränkung der Volksrechte. Auch wenn das Quorum mit „bloss“ 50 benötigten Unterschriften relativ sinkt, braucht es doch jeweils eine gewisse Zeit sich zu organisieren um auf den Beschluss der Vorsteherschaft reagieren zu können. Diese benötigte Zeit nimmt weder relativ noch absolut ab.

Neben der Belassung der Frist bei 14 Tagen, möchte die SP die Anzahl der benötigten Unterschriften beim fakultativen Referendum nach Art. 44 von 500 auf 200 senken.

Ein Quorum von knapp 5% der Stimmberechtigten (in Glarus Süd) ist im Vergleich sowohl zum eidgenössischen Referendum als insbesondere auch auf Kantonsebene (wo das Einzelinitiativrecht auch die Funktion eines Referendums wahrnehmen kann) zu hoch.

Eine weitere Ergänzung zu Art. 43 und 44 betrifft die Publikationspflicht der Entscheide. Diese soll erfüllt sein, wenn der Entscheid im Amtsblatt publiziert wird. Ein blosses Aufhängen der Entscheide bei den Informationstafeln der Gemeinde darf nicht mehr genügen. Zudem muss gewährleistet sein, dass alle Entscheide des Gemeinderates publiziert werden, damit ein Referendum überhaupt möglich ist. Allenfalls ist eine generelle Publikation aller Entscheide („Öffentlichkeitsprinzip“) zu prüfen.

- **Art. 52**

Art. 52 ist so abzuändern, dass einzig der Antrag auf eine Abänderung vorgängig erfolgen muss. Die Anträge auf Nichteintreten, Verschiebung oder Ablehnung sollten immer direkt an der Gemeindeversammlung gestellt werden können. Je nach eingegangenen Abänderungsanträgen kann sich an einer Gemeindeversammlung beispielsweise herausstellen, dass weitere Abklärungen notwendig sind. In diesem Fall müsste beispielsweise ein Antrag auf Verschiebung immer noch möglich sein.

Im Weiteren kritisieren wir die **schlechte Verankerung des Schulwesens** im Vernehmlassungsentwurf. Das Schulwesen ist einer der wichtigsten Zuständigkeitsbereiche der Gemeinden. Aus diesem Grund fordern wir, dass der Schulpräsident direkt in seine Funktion vom Volk gewählt wird. Er vertritt die schulischen Belange im Gemeinderat. Ausserdem sollen in die in Art. 7 Abs.1 lit. e vorgesehene Schulkommission Volksvertreter gewählt werden müssen. (Allenfalls ist eine Ausdehnung dieser Art von Bevölkerungsververtretung auf weitere Gemeinderatskommissionen zu prüfen.). Grundsätzlich unterstützen wir damit den Vorschlag, den die Projektgruppe B4 „Schulwesen“ erarbeitet hat.

Schliesslich möchten wir das Vorgehen des Regierungsrates bei dieser Vernehmlassung beanstanden. Trotz Vorliegen des Vorschlags betreffend der Ausgestaltung des Schulwesens von der Projektgruppe B4, hat es der Regierungsrat offensichtlich nicht für notwendig befunden, in seiner Vernehmlassung auf diesen alternativen Vorschlag im Vergleich zur Projektgruppe B3.1 hinzuweisen. Wir hoffen diesbezüglich bei zukünftigen Vernehmlassungen mit allen vorliegenden Informationen versorgt zu werden.

Für die Prüfung unserer Anträge danken wir Ihnen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus

Christine Bickel
Präsidentin

Christoph Zürrer
Fraktionspräsident